

jenes (Olonnenser) Konzil „in Francia“ zu diesem Thema in seinen cc. 4 und 8⁸³ noch geäußert mit seinen lediglich pauschalen Verweisen auf die Aachener Kanonikerregel von 816!

Oder man vergleiche die Bestimmungen zu den Taufkirchenpriestern in dem 825 auf dem *sinodale concilium* in Olonna publizierten zweiten kirchlichen Kapitular Lothars mit dem Wortlaut des Konzils „in Francia“ (c. 5 verweisend auf c. 4)⁸⁴: Angesprochen wurde 825 eine Reihe von nun schon recht speziellen Einzelpunkten: So wird die Kumulierung mehrerer Taufkirchen in der Hand eines einzigen Priesters untersagt oder auch die Leitung der Taufkirchen durch Diakone oder Kleriker niederer Weihegrade statt durch Priester (welch letztere im Übrigen ihrem Bischof gegenüber zum Gehorsam verpflichtet seien) (cc. 1–2) – von beidem war in dem sehr allgemein gehaltenen ersten Halbsatz über die Landpriester im Konzil „in Francia“ noch keinerlei Rede gewesen. Immerhin war dort im zweiten Halbsatz von c. 4 aber schon die Anwesenheit von Frauen im priesterlichen Haus für unzulässig erklärt worden: Dies setzt das zweite Kirchenkapitular Lothars von 825 nunmehr ganz selbstverständlich bereits voraus; in ihm geht es stattdessen nun schon um die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen dieses Verbot, und zwar in einem geregelten Verfahren mit Mahnungen, eventuellem Unschuldsbeweis mit notwendiger Zeugenanzahl und schließlich der Absetzung des entsprechenden Priesters (c. 5). Oder auch um die Verurteilung eines gegen ein entsprechendes Fehlverhalten seiner Priester nicht angemessen einschreitenden Bischofs vor einem Gericht seines Metropoliten (c. 6)⁸⁵.

All dies sind Detailregelungen, die in jenem umfassenden Themenkatalog, der dem Autor des „Opus excerptum“ ebenso wie dem Redaktor der Konzilsakten eines vermeintlichen Konzils „in Francia“ vorgelegen hatte, überhaupt noch nicht angesprochen gewesen waren. Die Folgerung kann daher nur lauten, dass das im Rahmen eines großen Hoftages in Olonna im Mai 825 zusammengetretene Konzil nicht mit jenem Konzil von Olonna identisch gewesen sein kann, das Dungal als Autor des „Opus excerptum“ im Auge gehabt hat, als er sich einverstanden erklärte mit dessen Äußerungen zu den Benediktinerklöstern. Man kommt nicht umhin, ein zweites Konzil von Olonna zu postulieren, das dem des Jahres 825 vorausgegangen sein muss und das

83) MGH Conc. 2/2 S. 590f.

84) Ebd. S. 590f.

85) MGH Capit. 1 Nr. 164 S. 328.